

TE Bwvg Beschluss 2024/3/6 W101 2247807-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2024

Entscheidungsdatum

06.03.2024

Norm

AsylG 2005 §3

BFA-VG §21 Abs7

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §32 Abs1 Z2

VwGVG §32 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Spruch

,

W101 2247807-2/8E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Christine AMANN als Einzelrichterin über den Wiederaufnahmeantrag des XXXX, geb. XXXX StA. Syrien, vom 29.06.2023, mit dem dieser die Wiederaufnahme des zu Zl. W101 2247807-1 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens begehrt, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Christine AMANN als Einzelrichterin über den Wiederaufnahmeantrag des römisch 40, geb. römisch 40 StA. Syrien, vom 29.06.2023, mit dem dieser die Wiederaufnahme des zu Zl. W101 2247807-1 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens begehrt, beschlossen:

A)

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Begründung:, , Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Antragsteller, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte am 08.02.2021 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Zuge des behördlichen Verfahrens gab der Antragsteller insbesondere zu seinen Fluchtgründen befragt im Wesentlichen an, ihm drohe aufgrund der Einberufung in den Reservedienst sowie der Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen eine Verfolgung seitens des syrischen Regimes.

Mit Bescheid vom 28.09.2021, Zl. 1274315801-210187488, wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: BFA) den Antrag hinsichtlich des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 idgF ab (= Spruchteil I.) und erklärte, dass ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. zuerkannt werde (= Spruchteil II.); ferner erteilte das BFA dem Antragsteller gemäß § 8 Abs. 4 leg. cit. eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (= Spruchteil III.). Gegen den Spruchteil I. dieses Bescheides erhob der Antragsteller fristgerecht eine Beschwerde. Die Spruchteile II. und III. dieses Bescheides erwuchsen hingegen in Rechtskraft. Mit Bescheid vom 28.09.2021, Zl. 1274315801-210187488, wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: BFA) den Antrag hinsichtlich des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 idgF ab (= Spruchteil römisch eins.) und erklärte, dass ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, leg. cit. zuerkannt werde (= Spruchteil römisch zwei.); ferner erteilte das BFA dem Antragsteller gemäß Paragraph 8, Absatz 4, leg. cit. eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (= Spruchteil römisch drei.). Gegen den Spruchteil römisch eins. dieses Bescheides erhob der Antragsteller fristgerecht eine Beschwerde. Die Spruchteile römisch zwei. und römisch drei. dieses Bescheides erwuchsen hingegen in Rechtskraft.

Am 20.03.2023 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht die Fortsetzung der am 20.02.2023 vertagten öffentlichen mündlichen Verhandlung statt, an welcher der Antragsteller erneut unentschuldigt nicht teilnahm. Sein Rechtsvertreter gab mit Schreiben vom selben Tag bekannt, dass der Antragsteller ihm keinen Auftrag erteilt habe, an der Verhandlung teilzunehmen. Nach Schluss des Beweisverfahrens wies das Bundesverwaltungsgericht mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 20.03.2023 die Beschwerde des Antragstellers gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 3 Abs. 1 AsylG 2005 als unbegründet ab (= Spruchteil A.) und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei (= Spruchteil B.). Am 27.04.2023 war dem Antragsteller die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses vom 26.04.2023 zugestellt worden. Am 20.03.2023 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht die Fortsetzung der am 20.02.2023 vertagten öffentlichen mündlichen Verhandlung statt, an welcher der Antragsteller erneut unentschuldigt nicht teilnahm. Sein Rechtsvertreter gab mit Schreiben vom selben Tag bekannt, dass der Antragsteller ihm keinen Auftrag erteilt habe, an der Verhandlung teilzunehmen. Nach Schluss des Beweisverfahrens wies das Bundesverwaltungsgericht mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 20.03.2023 die Beschwerde des Antragstellers gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 als unbegründet ab (= Spruchteil A.) und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei (= Spruchteil B.). Am 27.04.2023 war dem Antragsteller die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses vom 26.04.2023 zugestellt worden.

Am 29.06.2023 stellte der Antragsteller den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des mit am 20.03.2023 mündlich verkündeten und am 26.04.2023 gekürzt ausgefertigten Erkenntnis, Zl. W101 2247807-1/22E, rechtskräftig abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens und begründete diesen im Wesentlichen damit, dass er am 15.06.2023 durch seinen in Syrien aufhaltigen Cousin von einem den Antragsteller betreffenden schriftlichen Einberufungsbefehl als Reservist Kenntnis erlangt habe, den er zu einem späteren Zeitpunkt nachreichen werde.

Mit Schreiben vom 24.07.2023 brachte der Antragsteller als Nachweis der geltend gemachten Gründe einen syrischen Strafregistrauszug, ausgestellt am 05.07.2023, zur Vorlage.

Das Bundesverwaltungsgericht veranlasste von Amts wegen eine Übersetzung des Strafregistrauszuges vom Arabischen in das Deutsche durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin.

In weiterer Folge ersuchte das Bundesverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 30.08.2023 die Kriminaltechnische Untersuchungsanstalt des Bundeskriminalamtes um Überprüfung des syrischen Strafregistrauszuges auf Echtheit und Unverfälschtheit.

Mit kriminaltechnischen Untersuchungsbericht vom 13.09.2023 (hg eingelangt am 18.09.2023) gab die Kriminaltechnische Untersuchungsanstalt des Bundeskriminalamtes bekannt, dass es sich beim vorgelegten syrischen Strafregistrauszug um eine Totalfälschung handle.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Im Beschwerdeverfahren gegen den Spruchteil I. des o.a. Bescheides des BFA hat am 20.03.2023 in Abwesenheit des Antragstellers und seines Rechtsvertreters eine (fortgesetzte) mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden. Nach Schluss des Beweisverfahrens wurde das Erkenntnis, mit dem die Beschwerde gegen den angefochtenen Spruchteil I. dieses Bescheides als unbegründet abgewiesen wurde, mündlich verkündet. Am 27.04.2023 wurde dem Antragsteller die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses vom 26.04.2023 zugestellt. Im Beschwerdeverfahren gegen den Spruchteil römisch eins. des o.a. Bescheides des BFA hat am 20.03.2023 in Abwesenheit des Antragstellers und seines Rechtsvertreters eine (fortgesetzte) mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht stattgefunden. Nach Schluss des Beweisverfahrens wurde das Erkenntnis, mit dem die Beschwerde gegen den angefochtenen Spruchteil römisch eins. dieses Bescheides als unbegründet abgewiesen wurde, mündlich verkündet. Am 27.04.2023 wurde dem Antragsteller die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses vom 26.04.2023 zugestellt.

Am 29.06.2023 hat der Antragsteller den gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt und im Wesentlichen vorgebracht, dass er am 15.06.2023 durch seinen in Syrien aufhaltigen Cousin von einem den Antragsteller betreffenden schriftlichen Einberufungsbefehl als Reservist Kenntnis erlangt hat. Der Cousin habe dies an diesem Tag erfahren, als er beim Passcenter für die Frau und die Kinder des Antragstellers Reisepässe ausstellen habe lassen. Diesen vom Antragsteller als „Nachweis über die Einberufung als Reservist“ bezeichnete Dokument hat er in der Folge mit Schreiben vom 24.07.2023 zur Vorlage gebracht, nämlich den „Strafregistrauszug“ vom 05.07.2023.

Entgegen seinem Vorbringen im Wiederaufnahmeantrag wird der Antragsteller in Syrien laut dem Strafregistrauszug vom 05.07.2023 „wegen der Unterstützung seines Bruders bei dessen Desertion, wie auch wegen des Demonstrierens gegen den Staat und Ausschreitungen“ gesucht.

Schon aufgrund dieses Widerspruchs ist das Vorbringen des Antragstellers, er werde in Syrien gesucht, unglaubwürdig.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass es sich bei dem im Original vorgelegten syrischen Strafregistrauszug um eine Totalfälschung handelt.

Als maßgebend wird daher festgestellt, dass der gefälschte syrische Strafregistrauszug vom 05.07.2023 kein neu entstandenes Beweismittel ist, das eine schon während des Beschwerdeverfahrens bestehende Tatsache darzustellen vermag.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den Gerichtsakten zu Zlen. W101 2247807-1 und -2.

Der gegenständliche Antrag auf Wiederaufnahme wurde vom Antragsteller damit begründet, dass er am 15.06.2023 durch seinen in Syrien aufhaltigen Cousin von einem neuen Beweismittel, nämlich von einem (den Antragsteller betreffenden) schriftlichen Einberufungsbefehl als Reservist, Kenntnis erlangt habe. Entgegen diesem Vorbringen wird der Antragsteller laut veranlasster Übersetzung in Syrien „wegen der Unterstützung seines Bruders bei dessen Desertion, wie auch wegen des Demonstrierens gegen den Staat und Ausschreitungen“ gesucht. Bereits dieser Widerspruch spricht für die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens.

Nach der kriminaltechnischen Untersuchung durch die Kriminaltechnische Untersuchungsanstalt des Bundeskriminalamtes vom 13.09.2023 stellte sich – aufgrund der schon vorhandenen Unglaubwürdigkeit des Vorbringens wenig überraschend – heraus, dass es sich beim vorgelegten neuen Beweismittel um eine Totalfälschung handelt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. 3.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I 2013/122 (VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122 (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A)

3.2.1 Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. 3.2.1 Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2.2. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist einem Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anderslautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten. 3.2.2. Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG ist einem Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anderslautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines - von der antragstellenden Partei nicht verschuldeten - Tatsachenirrtums des Verwaltungsgerichtes. Abgestellt wird auf sog. nova reperta, die bereits vor Abschluss des Verfahrens vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind. Neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen sind keine „Tatsachen“, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen vermögen. Tauglich ist ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund (ungeachtet des Erfordernisses der Neuheit) generell nur

dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt unvorgreiflich der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche das Verwaltungsgericht entweder die den Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens bildende Entscheidung oder zumindest die zum Ergebnis dieser Entscheidung führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat. Voraussetzung einer Wiederaufnahme ist mithin, dass die Tatsachen oder Beweismittel entweder allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens die Eignung aufweisen, eine im Hauptinhalt des Spruchs anderslautende Entscheidung herbeizuführen (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren², § 32 VwGVG, Anm. 9 auf S. 230f mwN). Voraussetzung ist das Vorliegen eines – von der antragstellenden Partei nicht verschuldeten – Tatsachenirrtums des Verwaltungsgerichtes. Abgestellt wird auf sog. nova reperta, die bereits vor Abschluss des Verfahrens vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind. Neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen sind keine „Tatsachen“, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen vermögen. Tauglich ist ein Beweismittel als Wiederaufnahmegrund (ungeachtet des Erfordernisses der Neuheit) generell nur dann, wenn es nach seinem objektiven Inhalt unvorgreiflich der Bewertung seiner Glaubwürdigkeit die abstrakte Eignung besitzt, jene Tatsachen in Zweifel zu ziehen, auf welche das Verwaltungsgericht entweder die den Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens bildende Entscheidung oder zumindest die zum Ergebnis dieser Entscheidung führende Beweiswürdigung tragend gestützt hat. Voraussetzung einer Wiederaufnahme ist mithin, dass die Tatsachen oder Beweismittel entweder allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens die Eignung aufweisen, eine im Hauptinhalt des Spruchs anderslautende Entscheidung herbeizuführen (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren², Paragraph 32, VwGVG, Anmerkung 9 auf S. 230f mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG rechtfertigen neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (also solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden) – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen. Gleiches gilt für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte“ – d.h. nicht ebenfalls erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene – Tatsachen beziehen. Sachverhaltsänderungen, die nach der Entscheidung eingetreten sind, rechtfertigen hingegen keinen Antrag auf Wiederaufnahme, sondern es ist ein neuer Antrag zu stellen, weil in diesem Fall einem auf Basis des geänderten Sachverhalts gestellten Antrag die Rechtskraft bereits erlassener Entscheidungen nicht entgegensteht (vgl. VwGH 20.03.2019, Ra 2019/20/0096). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG rechtfertigen neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (also solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden) – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen. Gleiches gilt für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte“ – d.h. nicht ebenfalls erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene – Tatsachen beziehen. Sachverhaltsänderungen, die nach der Entscheidung eingetreten sind, rechtfertigen hingegen keinen Antrag auf Wiederaufnahme, sondern es ist ein neuer Antrag zu stellen, weil in diesem Fall einem auf Basis des geänderten Sachverhalts gestellten Antrag die Rechtskraft bereits erlassener Entscheidungen nicht entgegensteht vergleiche VwGH 20.03.2019, Ra 2019/20/0096).

Der gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG rechtzeitig eingebrachte Wiederaufnahmeantrag zielt darauf ab, das mit dem am 20.03.2023 mündlich verkündeten und am 26.04.2023 gekürzt ausgefertigten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, Zl. W101 2247807-1/22E, rechtskräftig abgeschlossene Beschwerdeverfahren aufgrund neuer Tatsachen bzw. Beweismittel iSd § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG wiederaufzunehmen. Der gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG rechtzeitig eingebrachte Wiederaufnahmeantrag zielt darauf ab, das mit dem am 20.03.2023 mündlich verkündeten und am 26.04.2023 gekürzt ausgefertigten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, Zl. W101 2247807-1/22E, rechtskräftig abgeschlossene Beschwerdeverfahren aufgrund neuer Tatsachen bzw. Beweismittel iSd Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG wiederaufzunehmen.

Der Antragsteller vermeint, dass der syrische Strafregisterauszug vom 05.07.2023 ein neu entstandenes Beweismittel sei, das eine Tatsache belege, die bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses vorgelegen habe.

Schon das Vorbringen des Antragstellers im Wiederaufnahmeantrag, er werde in Syrien gesucht, hat sich als unglaubwürdig erwiesen. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass es sich bei dem als Beweismittel vorgelegten syrischen Strafregistrauszug – wie bereits oben festgestellt – um eine Totalfälschung handelt.

Aus diesen Gründen steht fest, dass aufgrund des vom Antragsteller vorgelegten (gefälschten) syrischen Strafregistrauszuges die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG nicht erfüllt sind. Aus diesen Gründen steht fest, dass aufgrund des vom Antragsteller vorgelegten (gefälschten) syrischen Strafregistrauszuges die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG nicht erfüllt sind.

Folglich ist der Antrag auf Wiederaufnahme des mit dem am 20.03.2023 mündlich verkündeten und am 26.04.2023 gekürzt ausgefertigten o.a. Erkenntnis rechtskräftig abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens als unbegründet abzuweisen.

3.2.3. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann – soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist – das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da der Sachverhalt bereits aus der Aktenlage in Verbindung zweifellos feststeht und die zu beantwortende Frage, ob ein Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG vorliegt, rechtlicher Natur war. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (VwGH 29.05.2017, Ra 2017/16/0070). Ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde auch nicht gestellt. Im gegenständlichen Fall konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da der Sachverhalt bereits aus der Aktenlage in Verbindung zweifellos feststeht und die zu beantwortende Frage, ob ein Wiederaufnahmegrund im Sinne des Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG vorliegt, rechtlicher Natur war. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich auch nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6, EMRK bzw. Artikel 47, GRC (VwGH 29.05.2017, Ra 2017/16/0070). Ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde auch nicht gestellt.

3.2.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe oben unter 3.2.2. zit. Judikatur), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe oben unter 3.2.2. zit.

Judikatur), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Asylverfahren Beweismittel Desertion Einberufungsbefehl gekürzte Ausfertigung Glaubhaftmachung Glaubwürdigkeit mündliche Verhandlung neu entstandene Tatsache Rechtskraft der Entscheidung Rechtskraftwirkung Tatsachenirrtum Wiederaufnahmeantrag Wiederaufnahmegrund

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W101.2247807.2.00

Im RIS seit

22.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at